

► Prozessrecht

Widerspruch zwischen Bußgeldbescheid und OWi-Anzeige

| Wie ist mit dem Umstand umzugehen, dass ein Widerspruch zwischen dem Bußgeldbescheid (§ 66 OWiG) und der ihr vorangegangenen polizeilichen Ordnungswidrigkeitenanzeige besteht? Führt das zur Unwirksamkeit des Bußgeldbescheids oder muss das AG die Ungenauigkeiten im Rahmen des Freibeweisverfahrens aufklären? |

Die Antwort auf die Frage gibt das OLG Düsseldorf (25.5.21, IV-1 RBs 33/21, Abruf-Nr. 225351). Das AG hatte in dem Fall – einem Rotlichtverstoß – den Bußgeldbescheid als unwirksam angesehen und den Betroffenen freigesprochen. Das OLG Düsseldorf moniert das. Ein Widerspruch zwischen dem Bußgeldbescheid und der Ordnungswidrigkeitenanzeige könne schon deshalb für sich genommen kein formaler Mangel des Bußgeldbescheids sein, weil wegen eines solchen Widerspruchs nicht der Inhalt des Bußgeldbescheids selbst unklar wird.

Selbst wenn die im Bußgeldbescheid enthaltenen Angaben (hier zum Tatort) offenkundig fehlerhaft waren, sei dies nur dann ein schwerwiegender, die Abgrenzungs- und Informationsfunktion infrage stellender Mangel des Bußgeldbescheids, wenn hierdurch nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden kann, welcher historische Vorgang dem Betroffenen zur Last gelegt werden soll. Offensichtliche Missverständnisse, Schreibdiktat- oder Ablesefehler können/müssen hingegen im Freibeweisverfahren unter Rückgriff auf die Akten oder andere Erkenntnisquellen richtig gestellt werden. Ein solcher Widerspruch kann im Übrigen auch noch im Hauptverfahren aufgeklärt und korrigiert werden.

MERKE | Verbleibt es bei einem nicht behebbaren Mangel, stellt der Bußgeldbescheid keine ausreichende Verfahrensgrundlage mehr dar. Dann wird der Betroffene jedoch nicht freigesprochen. Vielmehr wird das Verfahren durch Urteil gemäß § 260 Abs. 3 StPO eingestellt.

► Prozessrecht

Begründung der Rechtsbeschwerde/Revision

| Wird mit der Verfahrensrüge beanstandet, das Tatgericht habe den Inhalt in der Hauptverhandlung nicht verlesener Urkunden verwertet, so gehört zur ordnungsgemäßen Begründung der Verfahrensrüge nicht nur die Behauptung, dass die Urkunde nicht verlesen worden ist. Es muss auch dargelegt werden, dass der Inhalt der Urkunde nicht in sonst zulässiger Weise eingeführt wurde. |

Darauf hat jetzt noch einmal das OLG Koblenz hingewiesen (5.11.21, 2 OWi 32 SsRs 254/21, Abruf-Nr. 226021). Dieser Hinweis entspricht der herrschenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur (vgl. u. a. BGH NSTz 14, 604; KG StV 13, 433; OLG Düsseldorf StV 1995,120).



ENTSCHEIDUNG

iww.de/va
Abruf-Nr.
225351



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va
Abruf-Nr.
226021

